

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. Nr. L 2023/2225 vom 30.10.2023, sicherzustellen, dass Kreditgeber und Kreditvermittler von ihrem Personal angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und Abschließen von Kreditverträgen, die Kreditvermittlungstätigkeit und das Erbringen von Beratungsdienstleistungen sowie in Bezug auf die Verbraucherrechte in ihrem Geschäftsbereich sowie die Aktualisierung davon verlangen. Dieser Ansatz, dass Kreditgeber einen selbst konkretisierten Anspruch hinsichtlich Kenntnisse und Fähigkeiten an ihr Personal zu stellen haben, entspricht dem bereits bewährten Regulierungsansatz der Mitarbeiterkategorien- und Nachweis-Verordnung (MiKaNa-V), BGBl. II Nr. 151/2016, im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite. Gemäß § 2 Z 1 MiKaNa-V wird auf die institutsinternen Richtlinien zu Kenntnissen und Fähigkeiten als der untersten Konkretisierungsstufe abgestellt.

Auf höherer Konkretisierungsstufe haben gemäß Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 die Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern und Kreditvermittlern festzulegen. Diese Pflicht hat der österreichische Gesetzgeber mit einer Verordnungsermächtigung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) samt Regelungsauftrag gemäß § 33a Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2026, im Hinblick auf die Kreditwirtschaft umgesetzt. Danach hat die FMA die Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter von Kreditinstituten gemäß § 33a Abs. 1 BWG durch Verordnung festzulegen. Dabei umfasst § 33a Abs. 1 BWG nicht nur die dort in Z 2 behandelten angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern insbesondere auch die unmittelbar davor in Z 1 geregelte Pflicht, angemessene und wirksame Vorkehrungen einzurichten und dauernd einzuhalten, um erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen die zivilrechtlich umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225 hintanzuhalten, die nach ihrer Art oder ihrem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucher gefährden können oder beeinträchtigen, d. h. Compliance-Vorkehrungen im Hinblick auf diese Vorgaben. Im Ergebnis sind somit Vorgaben zu den Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso wie organisatorische und prozessuale Compliance-Vorkehrungen umfasst, die mittels angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des kollektiven Verbraucherschutzes hintanhaltend. Damit kann der Regelungsumfang der mit der MiKaNa-V bereits ausgeübten Verordnungsermächtigung gemäß § 33 Abs. 2 BWG im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite und der Regelungsumfang der zuvor genannten Verordnungsermächtigung gemäß § 33a Abs. 2 Z 1 BWG in Deckung gebracht werden.

Zum Zwecke der Vereinfachung sollen deswegen die neuen Regelungen im Hinblick auf Verbraucherkredite aufgrund von § 33a Abs. 2 Z 1 BWG möglichst nahtlos in das bestehende Regelwerk der MiKaNa-V im Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkredite eingefügt werden. Damit soll es der Kreditwirtschaft auch erleichtert werden, ihre Compliance-Vorkehrungen im Hinblick auf beide Kreditproduktgruppen möglichst einheitlich auszugestalten. Außerdem kann durch diese Vorgangsweise die Rechtssicherheit erhöht werden, weil die MiKaNa-V ihrerseits unionsrechtliche Vorgaben erfüllt und innerhalb ihrer mittlerweile zehnjährigen Geltungsdauer bereits in die Umsetzungskontrolle der Europäischen Kommission einbezogen worden war.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Überschriften zu § 1 und § 2):

Anpassung der Paragraphenüberschriften zu den inhaltlichen Vorgaben, um den um Verbraucherkredite ergänzten inhaltlichen Umfang der so überschriebenen Regelungen klarzustellen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Redaktionelle Klarstellung des schon bisher auf Hypothekar- und Immobilienkredite beschränkten Anwendungsbereichs der aus der Stammfassung der MiKaNa-V fortgeführten Vorgaben in Abgrenzung zu den neuen Vorgaben für Verbraucherkredite.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Mit dem neuen Abs. 4 sollen die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten von Mitarbeitern von Kreditinstituten im Hinblick auf die in § 33a Abs. 1 Z 2 BWG als regulatorisch relevant eingestuften Tätigkeiten bezüglich Verbraucherkredite geregelt werden. Dabei wird nach dem

allgemeinen Regelungsansatz eine möglichst umfangreiche Entsprechung mit den entsprechenden Vorgaben bezüglich Hypothekar- und Immobilienkrediten angestrebt. Zugleich wird in Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 die Bedeutung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die einschlägigen Verbraucherrechte hervorgehoben. Die Abgrenzung der einzelnen, regulatorisch relevant eingestuften Tätigkeiten bezüglich Verbraucherkredite voneinander soll ebenso wie schon bisher die Tätigkeitsabgrenzung bezüglich Hypothekar- und Immobilienkrediten der konkreten Anwendung vorbehalten bleiben, um der weit verstandenen Zielsetzung der Richtlinie zu folgen (vgl. Erwägungsgrund 77 zur Richtlinie (EU) 2023/2225) und die Verordnungsvorgaben möglichst simpel und für die Sektoren der Kreditwirtschaft optimal adaptierbar zu halten.

Mit Abs. 5 soll die organisatorische Dimension der Sicherstellung angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten erfasst werden. Auch die Personen, die dem unmittelbar mit dem Gestalten, Anbieten und Abschließen sowie Vermitteln von und Beraten über Kreditverträge befassten Personal unmittelbar vorstehen und sie in dieser Rolle des unmittelbaren Zugriffs beaufsichtigen, sollen über die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. In diesem Sinne sind sie mittelbar mit dem Gestalten, Anbieten und Abschließen sowie Vermitteln von und Beraten über Kreditverträge befasst. Damit soll zugleich für einen Gleichklang mit den gewerberechtlichen Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der Standesregeln für Kreditvermittlung, BGBl. II Nr. 86/2016, gesorgt werden. Das erfasste Personal ist dabei so umfänglich zu verstehen, wie es der unionsrechtliche Rahmen im Erwägungsgrund 77 zur Richtlinie (EU) 2023/2225 erläutert: „Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte das Personal, das unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten unmittelbar ausübt, Mitarbeiter im kundenbezogenen und nichtkundenbezogenen Bereich, einschließlich Personen in leitenden Positionen und gegebenenfalls Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditgebern und Kreditvermittlern, umfassen, die eine wichtige Rolle im Kreditvertragsverfahren spielen. Personen, die unterstützende Aufgaben ausführen, welche mit dem Kreditvertragsverfahren nicht zusammenhängen, darunter Mitarbeiter der Personalabteilung und Personal im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, sollten nicht als Personal im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden.“ Unter Personen, die eine wichtige Rolle im Kreditvertragsverfahren spielen, lassen sich insbesondere jene Personen verstehen, die aufgrund ihrer unmittelbaren fachlichen Führungsfunktion Einfluss auf die ordnungsgemäße operative Durchführung der Tätigkeiten nehmen können.

Zu Z 5 (§§ 3 und 4 samt Überschriften):

Bestimmungen zu Verweisen und der sprachlichen Gleichbehandlung.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an die eingefügten Bestimmungen zu Verweisen und der sprachlichen Gleichbehandlung sowie an die erste Inkrafttretensbestimmung zu Änderungen der Stammfassung.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Inkrafttretensbestimmung im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225 und ihrer gesetzlichen Umsetzung.